

**STATUTEN  
des Vereins**

**„Arbeitsgemeinschaft zur Förderung eines  
oekosozialen Marktes und  
Gründungsgemeinschaft bosolei.com“  
Kurzbezeichnung: ARGE oekosozialmarkt**

**ZVR-Zahl: 849698579**  
Stand: 09. April 2010

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich .....	3
§ 2 Ziele des Vereins .....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 7 Organe des Vereins.....	7
§ 8 Generalversammlung .....	7
§ 9 Aufgaben der Generalversammlung .....	8
§ 10 Vorstand .....	9
§ 11 Aufgaben des Vorstandes .....	10
§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	10
§ 13 Geschäftsführer/in .....	11
§ 14 Wertebeirat .....	11
§ 15 Gruppen.....	12
§ 16 Oekosozialfonds .....	13
§ 17 Rechnungsprüfer/innen .....	14
§ 18 Schiedsgericht .....	14
§ 19 Auflösung des Vereins.....	14
§ 20 Erläuterungen und Schlussbestimmungen .....	15

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen

**„Arbeitsgemeinschaft zur Förderung eines oekosozialen Marktes und  
Gründungsgemeinschaft bosolei.com“, Kurzbezeichnung: ARGE oekosozialmarkt.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Graz.
3. Der Verein baut einen oekosozialen Markt im deutschen Sprachraum auf, betreibt diesen und forciert die Internationalisierung eines nachhaltigen Wirtschaftsmodells durch die Gründung der Stiftung bosolei.com.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Ziele des Vereins

Die Ziele des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff BAO ist, sind

1. die wirtschaftliche Stärkung
  - a. ökosozialer Non Profit Organisationen (NPO´s) und Nichtregierungsorganisationen (NGO´s), kurz: Social Profit Enterprises (SPEs),
  - b. nachhaltiger (siehe § 20 Abs. 2.) Unternehmen bis zur Größe eines Kleinen und Mittleren Unternehmens (mit Ausnahmen) und
  - c. der Konsumierenden und Investierenden der vorgenannten Unternehmen durch die Bereitstellung von attraktiven Dienstleistungen, die die autonomen Bestrebungen der vorzugsweise wirtschaftlich kleineren Einheiten der genannten Zielgruppen, nicht jedoch einen wirtschaftlichen Selbstzweck des Vereins unterstützen;
2. die Schaffung eines basisdemokratisch gewählten Wertebeirates als
  - a. selbstverwaltetes Beratungsorgan für den Vorstand und die Generalversammlung,
  - b. als Kontrollorgan für die Nutzenden der Dienstleistungen des Vereins und
  - c. als Vertretungsinstanz der jeweiligen Zielgruppen aus Pkt. 1. und zusätzlich einer christlichen, jüdischen und muslimischen Organisation durch jeweils eine/n Vertreter/in;
3. die Förderung des wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen einzelnen, vorzugsweise regional interagierenden Gruppen durch strukturgebende Regelungen;
4. die Förderung der Attraktivität für die Teilnahme am oekosozialen Markt;
5. die Förderung der Kommunikation zwischen den Teilnehmenden dieses gemeinsamen oekosozialen Marktes;
6. die Förderung einer Empfehlungskultur ohne materielle Anreize;
7. die Förderung der Teilnahme an der Mitgestaltung eines oekosozialen Marktes durch die Verwendung offener Standards;
8. die Gründung der Stiftung „bosolei.com“ als Dachgesellschaft im Rahmen der Internationalisierung des nachhaltigen Wirtschaftsmodells oekosozialmarkt.com und das in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung zwischen den einzelnen Organen des Vereins und mit den betroffenen Marktteilnehmenden oder ihren Vertretungsinstanzen sowie mit der Zivilgesellschaft im Allgemeinen und im Besonderen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen

- a. die Errichtung einer webbasierten Datenbank für die Kommunikation zwischen den Marktteilnehmenden, den Vereinsmitgliedern und –organen,
  - b. die Darstellung und Strukturierung aller geschäftsnotwendigen Daten für die Marktteilnehmenden, den Vereinsmitgliedern, den Vereinsorganen sowie
  - c. die unentgeltliche Teilnahme an Veranstaltungen zur Präsentation des oekosozialen Marktmodells und zur Entgegennahme von Reflexionen als notwendige Mittel zur laufenden Verbesserung der Attraktivität des Modells und seiner marktspezifischen Umsetzung.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
    - a. Mitgliedsbeiträge,
    - b. Beitrittsgebühren,
    - c. außerordentliche Mitgliedsbeiträge in Geld- oder Sachleistungen oder durch die Übertragung von Rechten,
    - d. Erträge aus Veranstaltungen,
    - e. Erträge aus Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen,
    - f. entgeltliche (Vor-)Leistungen (Bearbeitungs- und Teilnahmegebühren oder der Kauf von Aufbausteinen, Nutzungsentgelte, etc).
  4. Die materiellen Mittel müssen sparsam verwendet werden und dürfen nicht für zweckfremde Verwaltungsausgaben oder übermäßig hohe Vergütungen jeder Art verwendet werden.
  5. Das Vereinsvermögen darf zu keinem Zeitpunkt belehnt oder sonstwie rechtlich-wirtschaftlich belastet werden, um damit ökonomische Zwecke zu verfolgen.
  6. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückgewähr irgendwelcher an den Verein geleisteter Zuwendungen oder auf (monetäre) Abgeltung von Unterstützungsleistungen und sonstigen Dienstleistungen mit Ausnahme der beantragten Rückzahlung von Aufbausteinen. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind entweder
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. fördernde Mitglieder oder
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die sich zur Bezahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages für fördernde Mitglieder verpflichten und die sich anlässlich ihres Aufnahmeersuchens bereit erklären, die Bestrebungen des Vereins in geeigneter Weise zu fördern.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet aufgrund von schriftlichen Aufnahmeersuchen vorläufig der Vorstand. Über ihre endgültige Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
5. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder werden in folgende fünf Gruppen eingeteilt:
  - a. Social Profit Enterprises, kurz: SPEs
  - b. Unternehmen (grundsätzlich bis zur Größe eines Kleinen bis Mittleren Unternehmens)
  - c. Konsumierende/Investierende
  - d. Ethik und Konfessionen
  - e. Aktive Mitglieder in ihrer Ausübung einer Funktion
6. Aufnahmewerber/innen (als ordentliche oder fördernde Mitglieder) haben ihre Gruppenzugehörigkeit gem. Abs. 5. selbst zu bestimmen. Entspricht die Auswahl

nicht deren überwiegenden beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten oder stehen sie sonst mit dem Vereinszweck in Widerspruch, kann der Vorstand eine davon abweichende Zuordnung vornehmen.

7. Die Mitgliederanzahl der Unternehmen (Abs. 5. Zi. b.) darf in der ersten Ausbauphase 2.000 nicht überschreiten. Für die Konsolidierungsphase hat der Vorstand der Generalversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten, der auch eine offene Mitgliederanzahl an Unternehmen vorsehen kann. Dieser Vorschlag ist von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
8. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit untadeligem Ruf. Sie zeichnen sich durch besondere Verdienste um die Bewusstseinsbildung hinsichtlich ganzheitlich-nachhaltiger Verhaltensweisen oder die rechtliche und wirtschaftliche Stärkung ausgleichender Strukturen aus. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
9. Die Aufnahme bzw. die Ernennung von Mitgliedern kann vom Vorstand oder von der Generalversammlung grundsätzlich ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Abgelehnte Ansuchen um Aufnahme müssen allerdings begründet werden, wenn es sich dabei um Aufnahmewerber/innen handelt, die durch erfolgreiche Unternehmen (§ 20 Abs. 3.) empfohlen werden. Gegen die Ablehnung einer vorläufigen Aufnahme ist binnen 14 Tagen die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese entscheidet darüber mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
  - a. an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - b. vom Vorstand in der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins samt geprüftem Rechnungsabschluss informiert zu werden,
  - c. Anträge an die Generalversammlung zu stellen,
  - d. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - e. Dienstleistungen des Vereins und deren Einrichtungen zu beanspruchen, und
  - f. auf Anfrage oder fallweise über vereinsrelevante Entwicklungen informiert zu werden.
2. Alle Mitglieder und Organmitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
  - b. alles zu vermeiden, was dem Ansehen, den Zielen und Zwecken des Vereins schaden könnte, und
  - c. über strategische Vereinsinterna und Diskussionsinhalte von statutengemäß einberufenen Sitzungen, die nicht anwesende Dritte betreffen Verschwiegenheit zu wahren.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht,
  - a. ihr aktives und passives Wahlrecht sowie ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben,
  - b. Wahlvorschläge für Mitglieder des Vorstandes einzubringen und
  - c. Anträge an den Vorstand zu stellen.
4. Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht,
  - a. im Sinne des § 2 der Statuten zu wirken,
  - b. die Bearbeitungs-/Teilnahme- oder Beitrittsgebühren und die jährlichen Mitgliedsbeiträge – sofern sie jeweils für einzelne oder alle Gruppen vorgeschrieben sind – pünktlich zu bezahlen. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder unter Angabe von förderwirksamen Aspekten von dieser Verpflichtung befreien.

5. Für die Dauer des Bestehens von monetären Rückständen aus der Verpflichtung des § 5 Abs. 4 Zi. b. ruhen ab Zugang der Mahnung das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Fördernde Mitglieder haben das Recht,
  - a. in beratender Funktion an der Generalversammlung teilzunehmen und
  - b. Wahlvorschläge für die Mitglieder der Gruppen (siehe § 7 Abs. 1 Zi. d.) einzubringen.
7. Fördernde Mitglieder haben die Pflicht,
  - a. im Sinne des § 2 der Statuten zu wirken und
  - b. die Mitgliedsbeiträge – oder fallweise auch Bearbeitungs-/Teilnahme- oder Beitrittsgebühren – pünktlich zu bezahlen.
8. Für die Dauer des Bestehens von monetären Rückständen aus der Verpflichtung zur pünktlichen Bezahlung von Mitgliedsbeitrags- und, sofern vorgeschrieben Teilnahme- oder Beitrittsgebühren ruhen ab Zugang der Mahnung alle Rechte der fördernden Mitglieder.
9. Die Mitglieds- und Nutzungsbeiträge sind spätestens am Beginn jeder Verrechnungsperiode ausschließlich aus den Provisionen (Treue-Rabatte) für die vermittelten Umsätze der nachhaltigen Unternehmen zu bestreiten.
10. Die Höhe der jährlich fälligen Mitgliedsbeiträge beträgt für fördernde Mitglieder 10 Prozent jenes vermittelten Umsatzes, der durch die Nutzung der unter Abs. 1 Zi. e. genannten Dienstleistungen des Vereins in der letzten Verrechnungsperiode erzielt wurde.
11. Assoziierte [Spenden]Organisationen (§4 Abs. 5 Zi. a.) sind von der Leistung von Beiträgen jeglicher Art befreit.
12. Ordentliche Mitglieder, die nicht der Gruppe der Unternehmen (§ 4 Abs. 5 Zi. b.) zuzurechnen sind, zahlen den doppelten des unter Abs. 10 genannten Betrages; Ehrenmitglieder und Aktive Mitglieder während der Ausübung ihrer Funktion (§ 4 Abs. 5 Zi. e.) sind von der Pflicht zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages enthoben.
13. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Unternehmen gemäß § 4 Abs. 5 Zi. b. beträgt € 20,-, wobei davon alle sonstigen Beitrags- und Provisionsleistungen des vergangenen Beitragsjahres abzuziehen sind.
14. Ehrenmitglieder haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Wertebeirates in beratender Funktion teilzunehmen. Das aktive und allenfalls passive Wahlrecht sowie ein Stimmrecht stehen ihnen nicht zu, sofern die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs ihnen ein derartiges Recht nicht ausdrücklich einräumt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod der physischen Personen,
  - b. den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und Personengesellschaften,
  - c. Austritt des Mitglieds,
  - d. Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand entweder per Fax, per eMail oder durch die Nutzung einer entsprechenden Vorlage auf der Webseite von oekosozialmarkt.com mitzuteilen. Noch ausstehende Mitgliedsbeiträge werden gestundet.
3. Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund auf Vorschlag des Wertebeirates zulässig, insbesondere bei grober Verletzung von Mitgliedspflichten, schwerwiegenden Verstößen gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens oder

Verletzung der Verschwiegenheitspflicht. Bei Gefahr im Verzug kann der Vorstand nach Absprache mit den Vertreter/inne/n der jeweils zuständigen Gruppe einen vorläufigen Ausschluss aussprechen.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind:
  - a. Generalversammlung,
  - b. Vorstand,
  - c. Wertebeirat,
  - d. Gruppen,
  - e. Oekosozialfonds
  - f. Rechnungsprüfer und
  - g. Schiedsgericht.
2. Jedes Organ kann sich für seinen Wirkungsbereich im Rahmen der Statuten und Generalversammlungsbeschlüsse und in Abstimmung mit den anderen Organen eine Geschäftsordnung geben. Diese ist – ebenso wie jede Änderung derselben – durch das Organ vor Inkrafttreten der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Geltungsdauer der jeweiligen Geschäftsordnung erstreckt sich über die Dauer der persönlichen Amtsperioden hinaus bis zur Annahme einer neuen Geschäftsordnung gem. Abs. 2.

## § 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Eine ordentliche Generalversammlung hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Verlangen
  - a. des Vorstands oder einer ordentlichen Generalversammlung,
  - b. mindestens 1/10 der Mitglieder,
  - c. der einfachen Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe oder
  - d. der Rechnungsprüfer/innenlängstens innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen des entsprechenden Verlangens stattzufinden.
4. Sowohl zu ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Brief, Fax oder eMail an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse bzw. Telefonnummer) unter Angabe des Zeitpunktes, der physischen und virtuellen Adressen des Tagungsortes sowie der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Zuständig für die Einberufung einer Generalversammlung sind die Vorstandsmitglieder des Vereins sowie in den dafür vorgesehenen Fällen ein/e Rechnungsprüfer/in.
5. Sämtliche Anträge, Wahlvorschläge oder zusätzlichen Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche (Datum des Einlangens) vor dem Termin der einberufenen Generalversammlung schriftlich im Sinne des Abs. 4. beim Vorstand einzubringen
6. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens drei Arbeitstage vor der Generalversammlung mittels deutlich gekennzeichnetem Hyperlink auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes zu führen, andernfalls bestimmt dies der Wertebeirat.

8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen statt.
9. Gültige Beschlüsse – mit Ausnahme solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können grundsätzlich nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt waren, können Beschlüsse ausnahmsweise gefasst werden, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder hiezu ihre Zustimmung erteilen.
10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann durch eine ausdrücklich entsandte und schriftlich bevollmächtigte physische Person vertreten werden. Die schriftliche Vollmacht hat jedenfalls auch auf die Ausübung des Stimmrechts zu lauten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Es darf jedoch jedes ordentliche Mitglied maximal ein weiteres Stimmrecht übertragen bekommen.
11. Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen:
  - a. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern,
  - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen,
  - c. Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder, nachbetrauter und namhaft gemachter Vertreter/innen,
  - d. Beschlüsse über die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern in einer ihrer sonstigen Funktionen,
  - e. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, sowie
  - f. Beschlüsse, mit denen der Verein freiwillig aufgelöst werden soll.
13. Beschlüsse über von den Gruppenvorschlägen abweichende Bestellungen von Mitgliedern des Wertebeirates und deren vorzeitige Abberufung sind generell unzulässig, solange diese durch die Geschäftsordnung des Wertebeirates bestimmt werden.
14. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Ehrenmitglieds muss einstimmig erfolgen.
15. Über die Anträge, Wahlen, Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese delegierbare Aufgabe obliegt dem/r Moderator/in.
16. Über Antrag des Vorstands können Beschlüsse, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen, auch auf schriftlichem Wege (Umlaufweg) herbeigeführt werden, wenn der Durchführung einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung alle ordentlichen Mitglieder zustimmen. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ist in diesem Fall nicht nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtanzahl der allen Mitgliedern der Generalversammlung zustehenden Stimmen zu berechnen. Wird die erforderliche Mehrheit im Umlaufbeschluss nicht erreicht, können Mitglieder einen Antrag zur Diskussion des Themas in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung stellen.

## § 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere auch folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag (das Budget),
3. Festsetzung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Sachleistungen und die Übertragung von Rechten,
4. Beschlussfassung über Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
5. Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
2. Mitglieder des Vorstands dürfen nur physische Personen sein, die
  - a. entweder von einem Organ des Vereins namhaft gemacht wurden oder
  - b. in der Öffentlichkeit und/oder im wissenschaftlichen Bereich und/oder auf dem Gebiet der nachhaltigen Solidarwirtschaft vorbildhaft gewirkt haben oder
  - c. Gründungsmitglieder sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung in einem einheitlichen Wahlgang auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der zur Wahl stehende einheitliche Wahlvorschlag hat den gesamten zur Wahl stehenden Vorstand zu umfassen. Vorgeschlagene Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 Zi. b. müssen ebenso mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmberechtigten der Generalversammlung unterstützt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand kann zusätzliche Vorstandsmitglieder einstimmig in den Vorstand kooptieren, dazu ist die Genehmigung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit durch die nächste Generalversammlung einzuholen. Die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder darf dabei die Höchstzahl von vier Mitgliedern nicht überschreiten. Die Funktionsperiode der kooptierten Vorstandsmitglieder endet jedenfalls mit den Neuwahlen.
5. Stimmrecht im Vorstand haben nur Vertreter/innen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.
6. Die Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von dem an Mitgliedsjahren ältesten Mitglied der Gruppe „Unternehmen“ vertreten.
7. Der Vorstand ist schriftlich zwei Wochen vor Termin einzuberufen und ist von jenem Vorstandsmitglied zu leiten, welches den Vorstand einberuft.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
9. Ein Vorstandsmitglied kann die Beschlussfassung bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder auf mündlichem Weg oder auf schriftlichem Weg (Umlaufweg) vorschlagen – dieser gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
11. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden, wenn gleichzeitig eine Neuwahl für die vakante Funktion vorgenommen wird.
12. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsperiode aus, haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, an dessen Stelle einstimmig ein anderes wählbares Mitglied mit der frei gewordenen Funktion zu betrauen, dazu ist die Genehmigung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit durch die nächste Generalversammlung einzuholen. Die Funktionsperiode dieses nachgewählten Vorstandsmitglieds endet jedenfalls mit der Neuwahl des gesamten Vorstands gemäß Abs. 3.

13. Scheidet der gesamte Vorstand aus, ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, binnen 14 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Bis zur erfolgten Neuwahl besorgt ein/e von beiden Rechnungsprüfer/inne/n allenfalls zu ernennende/r Geschäftsführer/in die Geschäfte des Vereins.
14. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorstand berechtigt, Beschlüsse zu fassen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Es ist jedenfalls die nachträgliche Genehmigung durch die nächste Generalversammlung einzuholen.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nach den Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind oder sofern nicht eine Absprache mit einem anderen Organ erforderlich ist. Darüber hinaus überwacht er die Einhaltung der Statuten und der Geschäftsordnungen. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der Vorstand ist gemäß § 5 Abs. 2. verpflichtet.
3. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere:
  - a. Organisation und Durchführung der zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Maßnahmen,
  - b. Verwaltung des Vereinsvermögens, solange kein Oekosozialfonds konstituiert ist und damit betraut wurde,
  - c. Einstimmiger Beschluss über die vorläufige Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder,
  - d. Feststellung des Bestehens von Mitglieds- oder Nutzungsbeitrags- und Bearbeitungs-/Teilnahme- oder Beitrittsgebührenrückständen, der Nichterbringung von Sachleistungen und der Nichtübertragung von Rechten,
  - e. Vorbereitung von Generalversammlungen,
  - f. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
  - g. Erstellung des Voranschlags (Budget),
  - h. Erstellung eines Geschäftsberichts über die Tätigkeit des Vereins unter Einbeziehung nachhaltiger Aspekte,
  - i. Bestellung und Kontrolle des/r Geschäftsführer/s/in,
  - j. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
  - k. Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung,
  - l. die Einberufung des Wertebeirates und
  - m. die Entscheidungsfindung mit dem Wertebeirat gemäß gemeinsam erstellter Grundsatzbeschlüsse.

### **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen obliegt den einzelnen Vorstandsmitgliedern gleichermaßen.
2. In Angelegenheiten des Schriftverkehrs und hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder einzeln zuständig und zeichnungsberechtigt. Dies gilt auch für alle weiteren Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Vorstandes zu zählen sind. Ausgenommen davon sind neben anderen Vorschriften, die in diesen Statuten geregelt sind rechtliche Belange, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen und ihn in seinem Bestand gefährden können. Diese Einschätzung obliegt jeweils dem/den anderen Vorstandsmitglied/ern.
3. Allen Vorstandsmitgliedern obliegt die Führung der Mitgliederliste sowie der Niederschriften der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.

4. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Generalversammlung eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der den Vorstand unter dessen Verantwortung bei dessen Tätigkeit für den Verein unterstützt. Der/Die Geschäftsführer/in ist für laufende Geschäfte zeichnungsberechtigt.

### § 13 Geschäftsführer/in

1. Sofern der/die Geschäftsführer/in nicht ohnehin Mitglied des Vorstandes ist
  - a. hat diese/r den Vorstand unter dessen Verantwortung bei dessen Tätigkeit für den Verein zu unterstützen,
  - b. kann diese/r von einzelnen Vorstandsmitgliedern unter deren Verantwortung mit der Besorgung der diesen obliegenden Aufgaben betraut werden,
  - c. kann diese/r vom Vorstand mit der Vertretung des Vereines nach außen in bestimmten Angelegenheiten bevollmächtigt werden,
  - d. hat diese/r den gesamten Bürobetrieb und die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen und
  - e. hat diese/r das Recht in der Generalversammlung und an Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Die Geschäftsordnung hat die Aufgaben des Geschäftsführers festzulegen.

### § 14 Wertebeirat

1. Der Wertebeirat übt als unabhängiges und selbstverwaltetes Beurteilungsorgan
  - a. eine beratende Funktion für den Vorstand insofern aus, als sich beide auf eine gemeinsame Vorgehensweise in konkreten Durchführungsangelegenheiten zu einigen haben,
  - b. eine beratende Funktion für die Generalversammlung insofern aus, als sich beide auf einen gemeinsamen Weg hinsichtlich der statutarischen Weichenstellungen für den Verein zu einigen haben, und
  - c. die exekutive Selbstkontrolle über die Dienstleistungen des Vereins und insbesondere über die Geschehnisse im oekosozialen Markt insofern aus, als er dafür im Bedarfsfall ein eigenes Exekutivorgan ernennt und dieses für die Durchführung konkreter Aufgaben bestimmt. Er hat seine Tätigkeit frei von Weisungen zu besorgen. Seine Entscheidungsgrundlage sind die nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Empfehlungen des Wertebeirates sind für alle Mitglieder und Nutzenden der Dienstleistungen des Vereins bindend insofern, als dadurch keine Grundrechte oder sonstigen Rechte verletzt werden und für den Vorstand insoweit, als dieser nicht innerhalb von acht Tagen Einspruch erhebt.
2. Mitglieder des Wertebeirates können nur physische Personen sein, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und in die Generalversammlung entsandte Vertreter ordentlicher Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Wertebeirates sein. Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder des Wertebeirates sind rein persönlich.
3. Die Mitglieder des Wertebeirates werden von den Gruppen vorgeschlagen und von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei die Generalversammlung an den Vorschlag gebunden ist. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Wertebeirates beginnt kollektiv ab der Wahl durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder ist zulässig.
4. Der Wertebeirat umfasst 12 Personen oder bei Bedarf ein Vielfaches davon. Dieser Bedarf wird von der Generalversammlung mindestens ein Kalenderjahr vor der Wahl des Wertebeirates festgelegt. Dabei muss die Anzahl der Mitglieder aus den vier

- Gruppen (siehe § 15 Abs. 1) „Social Profit Enterprises (SPEs)“, „Unternehmen“, „Konsumierende/Investierende“ sowie „Ethik und Konfessionen“ gleichverteilt sein.
5. Scheidet ein Mitglied des Wertebeirates während der Funktionsperiode aus, hat die jeweils betroffene Gruppe das Recht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person mit der frei gewordenen Funktion zu betrauen. Die Funktionsperiode des nachbestellten Mitglieds beginnt mit der vorläufigen Genehmigung durch den Vorstand. Zudem ist die Genehmigung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit durch die nächste Generalversammlung einzuholen. Die Funktionsperiode dieses nachbestellten Mitglieds endet jedenfalls mit der Neuwahl des gesamten Wertebeirates gem. Abs. 3.
  6. Der Wertebeirat hat mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Der/Die Sprecher/in des Wertebeirates lädt zu allen weiteren Mitgliederversammlungen ein. Jedes Mitglied des Wertebeirates hat ein persönliches Stimmrecht bei Anwesenheit in der Mitgliederversammlung. Den Vorsitz führt ein/e dafür gewählte Vertreter/in aus der Gruppe „Ethik und Konfessionen“.
  7. Der Wertebeirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes in seiner Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen einen/eine Sprecher/in und zwei Stellvertreter/innen. Der/Die Sprecher/in fungiert während der Beurteilungsprozesse als Mediator/in. Er/Sie hat der Generalversammlung zu berichten, die Tätigkeit des Wertebeirates zu koordinieren und die Beurteilungsergebnisse des Wertebeirates zu veröffentlichen und diese in der Öffentlichkeit zu vertreten.
  8. Der Wertebeirat hat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen seine Geschäftsordnung samt Verfahrensordnung für das Exekutivorgan zur Behandlung von Beschwerden und Anträgen auf Ausschluss von Teilnehmenden oder zur Bestimmung von Ausnahmeregelungen in Abstimmung mit dem Vorstand zu beschließen.
  9. Der Wertebeirat trifft seine Entscheidungen im Beurteilungsprozess mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des Wertebeirates.
  10. Die Mitglieder des Wertebeirates verpflichten sich zur Neutralität und Unabhängigkeit ihrer Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung der Interessen jener Gruppen, die sie vertreten. Darüber hinaus verpflichten sich Mitglieder des Wertebeirates und des von ihm ernannten Exekutivorgans zur Stimmenthaltung bei eigener Betroffenheit und Konkurrenz-Klausel, das heißt, es darf im Falle der Beschwerde gegen das eigene Unternehmen/die eigene Organisation (z. B. marktteilnehmende SPE) oder eines/r Konkurrenzunternehmens/-organisation nicht beurteilt oder entschieden werden.

## § 15 Gruppen

1. Die Gruppen sind ein einheitliches Organ des Vereins und werden gemäß § 4 Abs. 5. unterteilt in:
  - a. Social Profit Enterprises, kurz: SPEs
  - b. Unternehmen (grundsätzlich bis zur Größe eines Kleinen bis Mittleren Unternehmens)
  - c. Konsumierende/Investierende
  - d. Ethik und Konfessionen
  - e. Aktive Mitglieder in ihrer Ausübung einer Funktion.
2. Gruppen können einen ihrem Fachbereich zuordenbaren Arbeitskreis einrichten.
3. Gruppen sind im Rahmen ihrer Nominierungs- und Entsendungsfunktion und ihrer Arbeitskreativität unabhängig.

4. Die Mitglieder der Gruppen sind physische Personen, die entsandten Vertreter/innen üben Rechte der juristischen Person aus. Jedes Gruppenmitglied repräsentiert immer nur ein ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und in die Generalversammlung entsandte Vertreter/innen ordentlicher Mitglieder dürfen nicht Gruppenmitglieder beziehungsweise von den ordentlichen Mitgliedern entsandte Mitglieder sein.
5. Gruppen können selbstständig Vorsitzende ernennen, die dann der Generalversammlung zu berichten haben. Vorschläge für die/den Gruppenvorsitzende/n können von jedem Gruppenmitglied eingebracht werden. Die/Der Vorsitzende wird von den Gruppenmitgliedern im Rahmen einer schriftlichen Wahl gemäß §8 Abs. 4., einer handschriftlichen oder elektronischen Wahl aller Stimmberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt.
6. Mitglieder der Gruppen aus Abs. 1. Zi. a. bis d. haben das Recht, Mitglieder des Wertebeirates vorzuschlagen und nach dessen konstituierende Sitzung auch in diesen zu entsenden. Dabei ist wie folgt vorzugehen:
  - a. Jedes Gruppenmitglied schlägt Mitglieder des Wertebeirates vor. Jedes Mitglied kann sich selbst und/oder andere vorschlagen, jedoch gesamt nicht mehr als 5 Personen.
  - b. Die Vorschläge der einzelnen Gruppenmitglieder werden zu einem Gesamtvorschlag der Gruppe im Ausmaß der dreifachen Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen zusammengefasst. Über diesen entscheiden die Gruppenmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - c. Gruppen können selbst entscheiden, wie sie abstimmen wollen. Die administrative Betreuung übernimmt ein Vorstandsmitglied des Vereins oder von ihm/ihr dazu ernannte aktive Mitglieder des Vereins, wobei mindestens ein Mitglied dem Vorstand anzugehören hat.
  - d. Bei Ausscheiden eines bestellten Mitglieds als Vertreter/in im Wertebeirat hat jene Gruppe, die das Mitglied nominiert und entsendet hat, das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied in den Wertebeirat zu entsenden. Dabei ist die gleiche Vorgangsweise wie beim Gesamtvorschlag einzuhalten.
  - e. Jedes nachnominierte Mitglied in den Wertebeirat muss von der entsendenden Gruppe mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

## § 16 Oekosozialfonds

1. Der Oekosozialfonds verwaltet sämtliche Beiträge, Einnahmen (und die ihnen zugrundeliegenden Rechte) und sonstigen Erträge mit einer jährlich erzielten gemeinsamen Höhe über € 100.000,--,
  - a. die durch entgeltliche Leistungen gem. §3 Abs. 3 Zi. f. erzielt werden,
  - b. die von den Kunden der Unternehmen für zukünftig zu erhaltende Gutscheine vorausgezahlt werden und
  - c. die für den Fall einer Insolvenz eines marktteilnehmenden Unternehmens vorsorglich einbehalten werden,und überwacht mittels Einspruchsrecht sämtliche ausgabenseitige Verpflichtungen des Vereins, die über den jeweiligen Rahmen der zugeteilten Budgetmittel gemäß Abs. 3. hinausreichen.
2. Der Oekosozialfonds verwendet dafür ein eigenes Bankkonto bei einem nachhaltigen und vorwiegend sozial engagierten Kreditinstitut ohne börsennotierte Kapitalanteile.
3. Überschüsse, die sich aus den Erträgen von Abs. 1 Zi. a. ergeben, sind für die folgenden Zwecke zu verwenden und auf diese mittels Erstellung eines jährlichen Budgets gleichmäßig zu verteilen:
  - a. Rückkauf von Aufbausteinen inkl. Inflationsabgeltung

- b. Förderung ökosozialer Dachverbände und Medien
  - c. Innovationen und kritisch-konstruktive Bildung als Weg(e) zu mehr Erfahrungsweisheit und
  - d. Administration, Auf- und Ausbau der ausgleichenden Marktstrukturen.
4. Der Zuständigkeitsbereich zu den anderen Organen gemäß § 7 Abs. 1. darf sich in keiner Weise inhaltlich oder personell überschneiden.

### § 17 Rechnungsprüfer/innen

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen sind von der Generalversammlung auf die Dauer von längstens vier Jahren zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist bei jährlichen Umsätzen bis zu € 1.000.000,-- möglich, darüber hinaus ist mindestens ein/e Rechnungsprüfer/in von der Kammer für Wirtschaftstreuhandler zu bestimmen.
2. Als Rechnungsprüfer/in können sowohl natürliche als auch juristische Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
3. Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

### § 18 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gem. §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei physischen Personen zusammen.
3. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder der Streitparteien innerhalb von acht Tagen dem Vorstand einen/eine Schiedsrichter/in namhaft macht. Mehrere Streitgenoss/inn/en haben gemeinsam ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Die beiden Schiedsrichter/innen haben einvernehmlich innerhalb von weiteren acht Tagen ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts als Vorsitzende/n des Schiedsgerichts zu bestellen.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung aller Streitparteien und bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder einstimmig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 19 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation (Abwicklung der Auflösung) zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Vermögen einer österreichischen Organisation, die ausschließlich Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke bzw. spendenbegünstigte Zwecke verfolgt,

übertragen werden, die das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG 1988 zu verwenden hat.

## § 20 Erläuterungen und Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesen Satzungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind (zB „Mitglieder“), beziehen sie sich grundsätzlich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
2. Unternehmen können dann als „nachhaltig“ eingestuft werden, wenn sie
  - a. durch ein von Vorstand und Wertebeirat anerkanntes Gütesiegel ausgezeichnet werden und/oder
  - b. durch ihre Wertschöpfungskette zeigen, dass sie sich mehr als der Durchschnitt der Unternehmen jener Branchen, in denen sie tätig sind ernsthaft und insbesondere finanzwirtschaftlich weitgehend unabhängig bemühen,
    - i. ressourcenschonend,
    - ii. umweltbewusst,
    - iii. solidarisch,
    - iv. bildungsorientiert und
    - v. kulturell aufgeschlossenzu agieren und daraus abgeleitet mit der entsprechenden Haltung einzukaufen, zu produzieren und zu verkaufen.
3. Als „erfolgreich“ werden nachhaltige Unternehmen eingestuft, deren jeweils vorjährige Teilnahme an den Vereinsdienstleistungen durch einen Konsumierenden-/Investierenden-Zufriedenheitsgrad im obersten Drittel ausgezeichnet wird.
4. Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden alle bisher gültigen Statuten außer Kraft gesetzt.